

Sommerferien NRW

Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. Februar 2012 22:13

Hello,

zunächst gilt §12 (2) der ADO.

Dort heißt es:

Zitat

(2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrer und Lehrerinnen zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde.

Alles anzeigen

Im Klartext heißt das:

Wenn für die letzte Ferienwoche entsprechende Vorbereitungen, Dienstbesprechungen, Nachprüfungen etc. vor den Ferien bzw. üblicherweise zur Jahresanfangskonferenz des vorangegangenen Schuljahres angekündigt wurden, dann darf man ggf. in der letzten Woche nicht mehr in Urlaub fahren.

Über weiterführende Verwaltungsvorschriften habe ich auf meiner [BASS](#)-CD nichts gefunden.

Gruß

Bolzbold